



der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für

Wien, Niederösterreich und Burgenland

Oberösterreich und Salzburg

Steiermark und Kärnten

Tirol und Vorarlberg

Nr. I/ 2015

ausgegeben am 15.12.2015

Verordnung

218. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, mit der die Geschäftsordnung geändert wird, ZI. 41/15

Der Kammertag hat in seiner 103. Sitzung vom 30.10.2015 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten beschlossen:

§ 22 Abs 4 lautet künftig wie folgt:

„(4) Die Beschlussfähigkeit sämtlicher Kollegialorgane und Gremien (also des Kammertages, des Vorstandes, des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen, der Bundessektionen, des Präsidiums, der Bundesfachgruppen und der Ausschüsse) ist auch dann gegeben, wenn einzelne Mitglieder des Kollegialorganes/Gremiums im Wege einer Videokonferenz an der Sitzung bzw. an der Abstimmung teilnehmen. Technische Gebrechen gehen zulasten des nicht persönlich Anwesenden.“

*Der Präsident: Arch. DI Christian Aulinger
Bundes-Architekten- und
Ingenieurkonsulentenkammer*

Verlautbarung

**Änderung des Kollektivvertrages
ab 1.1.2016**

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im November 2015 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karls gasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck – Journalismus – Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden um 1,4 % erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 1,4 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 1,4 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den KV vom 1.1.2015 in der euromäßigen Höhe bleibt bestehen.

Geltungsbeginn: 1.1.2016

Textliche Änderungen im Kollektivvertrag:

§ 25 Abs 7 (Dienstreisen in das Ausland) wird um folgenden Satz ergänzt: „Diese Regelung kann auch durch Betriebsvereinbarung getroffen werden“.

Erläuterung:

Eine Betriebsvereinbarung aufgrund kollektivvertraglicher Ermächtigung ermöglicht, dass die für Auslandsdienstreisen gewährten Taggelder unbefristet abgabenfrei ausbezahlt werden können.

bis 20 Uhr 50 % des Grundstundenlohnes, an Werktagen in der Zeit von 20 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen 100 % des Grundstundenlohnes.“

Erläuterung:

Überstundenzuschläge in Höhe von 100% stehen an Werktagen nur mehr in der Zeit von 20 bis 6 Uhr zu, nicht wie bisher von 19 bis 7 Uhr.

§ 7 Abs 3 lit b lautet künftig wie folgt: „Der Zuschlag beträgt an Werktagen in der Zeit von 6

Der Anhang I zum Kollektivvertrag lautet:

„ANHANG I: MINDESTGEHÄLTER

Gültig ab 1. Jänner 2016

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MINDESTGEHÄLTER

Ab 1. 1. 2016 werden die Mindest-Brutto-Monatsgehälter zu § 18 bzw. § 18a des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 1,4% erhöht und somit wie folgt in Euro festgelegt:

Lehrlingsentschädigung:

Im 1. Lehrjahr	623
im 2. Lehrjahr.....	828
im 3. Lehrjahr.....	1023
im 4. Lehrjahr.....	1343

Beschäftigungsgruppen 1 – 6

im Jahr	Beschäftigungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Beträge in €						
1	1476	1563	1749	2150	2675	3484
3	1514	1640	1869	2313	2880	3680
5	1552	1716	1985	2476	3082	3877
8	1591	1793	2106	2640	3288	4072
11	1629	1869	2225	2804	3495	4269
14	1667	1942	2345	2962	3669	4464
Übergangsregelung (für MitarbeiterInnen mit > 14 Jahren in der BG):						
15	1683	1964	2389	3005	3702	4497
16	1706	1991	2433	3048	3712	4530
17	1726	2019	2476	3092	3757	4562
18	1749	2045	2520	3135	3799	4606

ABSCHNITT II: ZULAGEN UND TRENNUNGSGELD

Ab 1. 1. 2016 werden die Mindestsätze in Euro bei Zulagen und Trennungsgeld zu §§ 21 und 22 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 1,4% erhöht und somit wie folgt festgelegt:

I. Zulagen

Die Zulage beträgt:

- a) für Verschmutzungen unter Tage nach § 21 (1) lit. a
je Arbeitsstunde..... € 4,2
- b) für zusätzliche Erschwernis unter 1,7 m Höhe nach § 21 (1) lit. b
je Arbeitsstunde..... € 3,8
- c) für zusätzliche Verschmutzung in Fäkalkanälen nach § 21 (1) lit. c
je Arbeitsstunde..... € 6,7

- d) für Erschwernisse über 1.600 Meter Höhe nach § 21 (1) lit. d
je Arbeitsstunde..... € 5,5
- e) für Verschmutzung auf Baustellen unter den Voraussetzungen gemäß § 21 (1) lit. e
je Arbeitstag € 9,3

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag € 20,3

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2015, in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber: Bundes-Architekten- und
Ingenieurkonsulentenkammer, alle 1040 Wien,
Karlgasse 9 / 2, Tel.: 01/ 5055807 www.arching.at
DVR 0017761
1040 Wien, Karlgasse 9 / 2

gem. § 25 MedG:

Medieninhaber: Bundes-Architekten- und Ingenieur-
konsulentenkammer, Körperschaft öffentlichen Rechts,
1040 Wien, Karlgasse 9 / 2
Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich
befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: Gesetzmäßige Kundmachung
(die als "Amtliche Nachrichten" gekennzeichneten Kund-
machungen im Sinne des Ziviltechnikerkammergesetzes
sind solche der Bundes-Architekten- und Ingenieurkon-
sulentenkammer sowie der Kammern der Architekten und
Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und
Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich
und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg.

Ausgabe Nr. I / 2015